

## Pressenotiz

### „Auf den Stock setzen“ – was ist das?

## Kommunal Service beginnt mit Strauch- und Heckenschnitt

Walsrode. Die Tage werden langsam wieder länger. Für den Kommunal Service Böhmetal beginnt die alljährliche Zeit der Gehölzpflege im öffentlichen Raum, solange die Wachstumsphase der Pflanzen noch nicht eingesetzt hat.

Wichtige Termine für diese Arbeiten sind immer der 01. März und der 30. September. In diesem Zeitraum ist der Vogel- und Artenschutz nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Hecken und Sträucher in der freien Landschaft werden daher **vor** diesem Termin geschnitten oder „auf Stock gesetzt“.

In Kürze beginnen die Arbeiten in Walsrode im Gebiet „Bismarckring III“. Freiwachsende Hecken werden in Teilstücken und nach Notwendigkeit „auf den Stock gesetzt“. Dies ist die Bezeichnung für einen Rückschnitt auf 30 bis 40 cm Höhe. Nach fünfjähriger Erfahrung ist festzustellen, dass bereits in der nächsten Vegetationsperiode die Pflanzen wieder bis zu 1 Meter Höhe anwachsen, und dies, obwohl wir in den letzten zwei Jahren ungewöhnlich trockene Sommer zu verzeichnen hatten.

Nie ist jedoch die gesamte Hecke davon betroffen, sondern im jährlichen oder mehrjährigen Wechsel immer nur ein bestimmter Abschnitt. Der unbearbeitete Teil bietet den Heckenbewohnern weiterhin einen ausreichenden Lebensraum. Wenn im Frühjahr die Nist- und Brutzeit der Vögel beginnt, wird in diesem Heckenbereich wieder ein reges Treiben herrschen. Erst wenn bereits geschnittene Sträucher neu ausgetrieben haben, wird das „auf den Stock setzen“ an der nächsten Stelle und frühestens im Folgejahr fortgeführt.

Der optische Eindruck eines (übertriebenen) Radikalschnitts ist nachvollziehbar, die Maßnahmen dienen aber einer hochwertigen Pflanzenstruktur. Ohne die vom Kommunal Service durchgeführte Pflege würden innerhalb weniger Jahre hochwachsende und von unten verkahlte Großsträucher neben dem Baumbestand dominieren.

Pflanzenpflege ist praktizierter Umweltschutz. Lediglich der Faktor Verkehrssicherheit bzw. Verkehrssicherungspflicht hat einen höheren Stellenwert.

Sonstige Arbeiten in diesem Zusammenhang, z. B. das Freischneiden von Straßen und Wegen auf ihre ursprüngliche Breite oder das Entfernen überhängender Äste, dienen daher nicht zuletzt auch der Verkehrssicherheit bzw. dem Schutz von privatem oder öffentlichem Eigentum.

Zur Gefahrenabwehr darf daher sogenanntes „Totholz“, z. B. ein abgestorbener Ast sofort entfernt, ein morscher Baum unverzüglich gefällt oder Wurzelschäden an Oberflächen von Straßen, Rad- oder Gehwegen beseitigt werden, natürlich auch außerhalb der oben genannten Fristen.